

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 9 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 18 Frimäre IX.

## Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Niederlassung der Fremden.)

22. Wenn eine Municipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindebezirk gestattet, ohne daß derselbe mit einem vorschriftsmäßigen Erlaubnisschein versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt oder sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staat von daher zuwachsen kann.
23. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rücksicht der wirklich angesessenen, als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden, in Ausübung gebracht, und in Zeit von vier Monaten, vom Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an gerechnet, vollzogen werden.
24. Die nicht angesessenen Fremden, welche für eine kurze Zeit auf eigene Rechnung ein Gewerbe oder eine Kunst auszuüben verlangen, müssen dazu eine ausdrückliche Erlaubnis von der Verwaltungskammer des Cantons, in dem sie solche treiben wollen, erhalten, welche dieselbe nicht für länger als zwey Monate zu bewilligen, befugt ist, und vor ihrer Ertheilung die Berichte der betreffenden Municipalitäten in Betracht ziehen soll. Dabei sind jedoch die Rechte fremder Kaufleute, welche die Messen und Fahrmarkte in Helvetien besuchen, nach dem 3ten Art. des Gesetzes vom 11ten Heumonat 1800 über die Häuslerer, vorbehalten, und gegenwärtiger Artikel für die Mess- und Marktzeiten nicht auf sie anzuwenden.
25. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums oder Versicherung auf

Grundstücke in Helvetien nur dann zumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nämliche Recht besitzen; da ihm dann von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.

26. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden. Die Polizeycommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

B. Gesetzgeber! Eurer Polizeycommision wurden zugestellt:

1. Petition vom 15. Nov. 98 des B. Jos Büoller, Hirschenwirth zu Hochdorf, Cant. Luzern; er beschwert sich über das Vorhaben, daß Wirthen frey zu geben, und zeigt, daß solches ein Eingriff in das Privateigenthum der Besitzer der bisherigen Ehehaften sey.
2. Petition vom 16. Juli 98. Die Gemeind Widerswyl, Canton Oberland, verlangt die Wiederherstellung eines ihr Kraft-Titeln gebührenden allein von der ehemaligen Regierung nicht anerkannten Wirtschaftsrechts.
3. Petition vom 14. August 98. Pierre Joseph Berchur von Aumon, Distr. Steffis Cant. Freyburg, begeht daselbst eine Pintenschenk zu errichten.
4. Petition vom 29. Juli 1799. Joseph Progin, Wirth zu Misery macht Bemerkungen über die nachtheiligen Folgen der uneingeschränkten Schenkfreiheit.
5. Petition vom 2. Aug. 99. Die Brüder Horner, Wirthen zu Mariez und Mouret, reklamiren wieder die uneingeschränkte Schenkfreiheit.
6. Eben so die Gebr. Python und der B. Collaud, Wirthen im Canton Freyburg in einer gleichfalls vom 2. August datirten Petition.

7. Botschaft des Direktoriums vom 11. Nov. 99, wodurch es die Petition eines B. Daynet den gesetzgebenden Räthen übermacht, welchem die Verwaltungskammer von Freyburg ein Wirtschaftspatent, aus Grund der abgesonderten Lage seiner Wohnung, aus schlug.

8. Petition der Municipalität de l'Echelle, Canton Freyburg vom 4. Febr. 1800, worin sie gegen die von den Brüdern Jakobinann begehrte Errichtung einer Wirtschaft protestirt.

9. Petition der Gemeind Prilly, gegen Errichtung einer Wirtschaft in ihrem Dorf.

10. Botschaft des Volkz. Direktoriums vom 7ten August 1798, worin dasselbe eine Verfügung wegen der Innungen und Echenschaften fordert, nebst darauf Bezug habenden Bittschriften des Districts Bibrat und der Gemeinde Orlens.

11. Petition der Wirthen Schlumpf und Zollinger, gegen die uneingeschränkte Schenkfreiheit.

12. Petition mehrerer Bürger von Niggisberg, zu Errichtung einer neuen Wirtschaft vom 22. May 1798.

13. Petition aller Wirtschaftsbesitzern des Cantons Bern gegen die uneingeschränkte Schenkfreiheit vom 9. Juli 98.

14. Petition des Nik. Pulver von Niggisberg, vom 9. July 98, zu Aufhebung eines Verbots, das ihm verbietet, Brod zu backen und Wein auszuschanken.

15. Petition des Christ. Andrist von Schwarzenburg vom Juli 98, gegen ein Verbot der Verwaltungskammer von Bern, die ihm das Weinausschenken verbietet.

16. Petition der Gemeind Cerniat, Cant. Freyburg, verlangt ein Verbot, daß in ihrer Gemeind kein Wirthshaus errichtet werde.

Alle diese Petitionen B. G., sind durch die bereits erlassenen Gesetze abgethan, und bietet keine derselben einen Gegenstand zu einer besondern Verfügung dar, daher die Petitionencommission Ihnen antrathet, solche sämmtlich ad acta zu legen.

Eurer Commission wurde ferner zugestellt: ein Projekt-Reglement, die Errichtung der Wirtschaften und die Polizei über die Wirthschaft betreffend, von B. Wyss, Pfarrer zu Buchsee, Cant. Bern, verfaßt. In Rücksicht auf die Polizeiauflicht über die Wirthshäuser, trägt der Verfasser neue Ideen vor, von deren Anwendung aber Eure Polizeycommission sich nicht den erwünschten Erfolg versprach, daher sie auch nicht antrathen konnte,

Rücksicht darauf zu nehmen; in seinen übrigen Theilen stimmt dieser Entwurf mit den bereits angenommenen zwey Gesetzesvorschlägen über diesen Gegenstand im wesentlichen überein; eine Uebereinstimmung, die Eurer Commission um so angenehmer ist, da bekanntlich B. Pfarrer Wyss allbereits seit Langem mit lobenswerthem Eifer, die Quellen des Uebels verfolgt, und über die Hebung derselben nachgedacht hat, und also das Zusammenstimmen seiner Begriffe mit denen unserer Vorschläge, eine Gewährleistung mehr für die Wohlthätigkeit dieser Gesetze abgibt.

Da diesem Entwurf noch einige Vorschläge, die Polizei über den Brodverkauf betreffend, angehängt sind, welche die Commission zu benutzen gesucht ist, wenn sie sich mit der Polizei über die Becken beschäftigen wird, so unterläßt die Commission einstweilen noch das Abgeben dieses Entwurfs, um solchen ad acta zu legen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G.! Sie haben Ihre Finanzcommission durch ein Dekret vom 10. Wintermonat beauftragt, die Botschaft des Volkz. Raths vom 6. Nov., durch welche er Ihnen einen vorgefallenen Verthum in der Schätzung des Nationalguts Braunegg bekannt macht, und dessen Verkaufsgenehmigung um 5512 L. als anscheinend vortheilhaft zum zweytenmal vorschlägt, neuerdings zu untersuchen, und das dahertige Befinden zu hinterbringen.

Diesem Auftrage nachzukommen, hat sich Ihre Finanzcommission, nach eingesehenem Inhalt der zweyten, bey der vorhin angetragenen Verkaufsgenehmigung einzusenden vergessenen Schätzung, über diesen Verkaufsgegenstand nochmals berathen, und hat nunmehr die Ehre, Ihnen B. G., das Resultat ihrer Berathschaltung, wie folget, vorzulegen:

Ueber das Nationalgut Braunegg sind zwey Schätzungen vorhanden, die erste vom 18. May 1799 beträgt 6270 L.; die zweyte vom 29. Merz 1800 kommt hingegen nur auf 4182 L. 5 S. — Es ergiebt sich also von der ersten auf die zweyte Schätzung ein Minderwerth von 1987 L. 5 S.

Das letzte Steigerungsgebot an der zweyten abgehaltenen Steigerung ist 5437 L. 5 S. Diese Summe steht nun um 832 L. 5 S. unter der ersten Schätzung, so wie sie hingegen die letzte um 1255 L. übersteigt.

Obwohl nach der letzten Schätzung zu urtheilen, die Steigerungssumme einen vortheilhaften Erlös dar-

bietet, so könnte Ihre Finanzcommission, Ihnen B. Gesetzgeber, die Ueberlassung dieses Guts um diese Summe dennoch nicht anrathen, weil die beyden Schätzungen um beynahe 2000 L. oder den dritten Theil des Werths des Guts von einander entfernt sind, und also in der einen oder anderen ein Irrthum sich vorfindet, welcher den wahren Werth dieses Guts mit Sicherheit einzuschätzen hindert.

Aus diesen Gründen bewogen, rathet Ihnen Ihre Commission an, den angetragenen Verkauf zu verwerfen.

Cartier erhält für 4 Tage Urlaub.

Am 23. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

Präsident: Fuessl.

Folgendes Gutachten der Militärcommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G. Der Bollz. Rath in seiner Botschaft vom 5. d. schlägt Ihnen vor, jedem Bataillon der leichten Infanterie eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde, welcher den Grenadiers der Linien-Bataillone zusamment, zu bewilligen. Die Militärcommission ist ganz in den Gesinnungen des Bollz. Rathes über diesen Gegenstand; sie ist überzeugt, daß es wesentlich ist, den militärischen Geist in allen Graden durch das Ehrgefühl zu beleben, und stimmt deswegen zu Aufstellung einer Compagnie ausgesuchter verdienstvoller Mannschaft in jedem Bataillon der leichten Infanterie.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

Bern am 3. Okt. 1800. 1)

1) Ich bin zwar sonst nicht gewohnt, das Publikum mit Angelegenheiten zu unterhalten, die mich persönlich angehen; aber hier wird es zu meiner Selbstverteidigung für Rechte, die für jeden helvetischen Bürger wichtig sind, nothwendig, und erfüllt zugleich einen der nützlichen Zwecke, den nach dem Tacitus die Geschichtserzählung haben soll, und der besonders auch für Helvetien wichtig ist, ut pravis sententiis judicium ex infamia metus sit.

Die helvetische Gesetzgebung ist, ungeachtet derselben von der Petitionencommission die Anzeige gemacht worden, daß es in der nachfolgenden Adresse keineswegs um ein Urtheil über einen Rechtshandel, sondern um ein rechts- und gesetzwidriges Verfahren und Urtheil der Luzernerischen Gerichte gegen einen helvetischen Bürger, und also um einen Gegenstand zu thun sey, der allerdings von der Competenz der Gesetzgebung ist — dennoch erklärt, in keine Untersuchung der Sache eintreten zu können, weil sie ein gerichtliches Urtheil und also einen Gegenstand betreffe, worüber die Gesetzgebung keine Befugniß hätte!

Dieser Entscheid beweist, daß die Gesetzgebung glaubt, die obersten Gewalten seyen bey der dermaligen Ordnung der Dinge außer Stand, die Rechte des Bürgers gegen die Willkür der Gerichte zu schützen, und daß also der diesjährige Schutz nur von einer veränderten und verbesserten Staatsordnung für mich zu erwarten ist.

Ich habe dadurch, daß ich dem Urtheil des Kantonsgerichts, ungeachtet meiner Ueberzeugung von der Gesetzwidrigkeit desselben, dennoch durch eine diesjährige schriftliche Erklärung genug gethan, unwidersprechlich bewiesen, daß ich der gesetzlichen Gewalt und Ordnung auch dann noch Achtung und Gehorsam erzeige, wenn schon meine Rechte durch ihren Irrthum gekränkt sind. Allein da die luzernerischen Gerichte nun durch ihr Verfahren bewiesen haben, daß ihr der Vernunft und der gesetzlichen Ordnung widersprechendes Urtheil gegen mich, nicht aus Irrthum oder aus Mangel und Missverständnis der gesetzlichen Vorschriften, sondern aus Parteilichkeit für meine Gegner und aus leidenschaftlichem Eifer gegen meine Person herrührt, so glaube ich es allerdings der Ehre des Vaterlands und der Würde eines helvetischen Bürgers schuldig zu seyn, meine Person und Rechte gegen den Mißgriff und die Willkür dieses Gerichts durch die freiwillige Verbannung aus der Schweiz zu retten, bis eine neue Staatsordnung und Organisation der Gerichte, die Revision dieses Rechtshandels und die Remedur der dabei vorgefallenen Mißtritte und Irrthümer gestattet.

Bürger! Sie haben mit der einstweilen übernommenen höchsten Gewalt in der helvetischen Republik zugleich auch das wohlthätige Geschäft und die Verpflichtung über sich genommen, die mannigfaltigen